

«Tageslicht am Arbeitsplatz» – Regelung für die Verkaufs- und Gastro- betriebe am Flughafen Zürich

Grundsätzliche Informationen

In Verkaufs- und Gastrobetrieben gibt es situationsbedingt Arbeitsplätze mit wenig oder gar keinem Tageslicht, z. B. bei grossflächigen Läden oder bei Läden im Untergeschoss. Die für den Arbeitnehmerschutz zuständigen Behörden SECO und AWA haben mit dem BAZL und der FZAG zusammen geregelt, wie die entsprechenden Bestimmungen der ArGV 3 bei den Verkaufs- und Gastrobetrieben am Flughafen Zürich umgesetzt werden sollen.

Rechtliche Grundlagen: Bestimmungen in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Auszug)

Art. 15 Beleuchtung

³ Räume ohne natürliche Beleuchtung dürfen nur dann als Arbeitsräume benützt werden, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen des Gesundheitsschutzes insgesamt Genüge getan ist.

Art. 24 Besondere Anforderungen

⁵ Von ständigen Arbeitsplätzen aus muss die Sicht ins Freie vorhanden sein. In Räumen ohne Fassadenfenster sind ständige Arbeitsplätze nur zulässig, wenn durch besondere bauliche oder organisatorische Massnahmen sichergestellt ist, dass den Anforderungen des Gesundheitsschutzes insgesamt Genüge getan ist.

Das SECO hat eine Wegleitung zu den Verordnungen 3 (Gesundheitsschutz) und 4 (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) zum Arbeitsgesetz publiziert. Darin werden anhand von praktischen Beispielen die Bestimmungen der Verordnungen erläutert.

Zur Information sind die Wegleitungen zu den Art. 15 und 24 diesem Dokument angehängt.

Regelung für den Flughafen Zürich

Wenn die arbeitsgesetzlichen Anforderungen nach Tageslicht am Arbeitsplatz und Sicht ins Freie nicht mit baulichen Massnahmen umgesetzt werden können, haben Verkaufs- und Gastrobetriebe am Flughafen Zürich folgende kompensatorische (organisatorische) Massnahmen zur Erfüllung der ArGV 3 vorzusehen:

1. Information der Betroffenen über die Bedeutung von Tageslicht und Sicht ins Freie am Arbeitsplatz (siehe Information für Mitarbeitende von Verkaufs- und Gastrobetrieben)
2. Rotation zu Arbeitsplätzen mit Tageslicht (und Sicht ins Freie)
3. Bewilligtes periodisches und bewusstes Tanken von Tageslicht und Sicht ins Freie, z. B. durch Aufsuchen von Kontaktfenstern oder den Gang ins Freie im Rahmen des Arbeitsprozesses

Dabei ist der Punkt 1 zwingend umzusetzen, und die Punkte 2 oder 3 sind alternativ zwingend umzusetzen, um die Anforderungen der ArGV 3 zu erfüllen. Das Tanken von Tageslicht geschieht individuell und

bedürfnisabhängig während der Arbeitszeit in Abstimmung mit den Arbeitsabläufen in der Grössenordnung von 20 Minuten pro Halbtage. Es müssen keine zusätzlichen Pausen bezahlt werden.

Hinweis: Bereits bezahlte zusätzliche Pausen, z. B. eine 15 Minuten-Pause am Vormittag, können mit eingerechnet werden; in diesem Fall wären 5 Minuten mehr anzurechnen.

Wenn ein Arbeitgeber diese Massnahmen nicht umsetzen kann, sind generell kompensatorische Pausen zu gewähren. Im Einzelfall kann der Arbeitgeber einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung stellen. Er muss dann jedoch belegen, dass er andere, ebenso wirksame Massnahmen trifft oder jedoch glaubwürdig darlegen, dass die Einhaltung der Verordnung zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Ausnahme mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar wäre.

Informationen für Mitarbeitende von Verkaufs- und Gastrobetrieben über die Bedeutung von Tageslicht und Sicht ins Freie am Arbeitsplatz

Tageslicht ist sehr wichtig für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Tageslicht hebt unsere Stimmung und kann den Genesungsprozess beschleunigen. Lichtänderungen im Tages- und Jahresverlauf beeinflussen unser biologisches System und helfen unserer inneren Uhr, richtig zu «ticken». Dieser innere Taktgeber steuert körperliche Rhythmen wie Körpertemperatur, Hormone, aber auch Leistung und Stimmung. Die innere Uhr wird regelmässig «gerichtet», damit sie dem Rhythmus der Erdrotation entspricht. Dies geschieht über das Licht. Durch die verschiedenen Helligkeiten, Lichtrichtungen und Lichtfarben wirkt Tageslicht unterschiedlich stimulierend auf den Menschen. Er ist entwicklungsgeschichtlich an das veränderliche Tageslicht den Rhythmus von Tag und Nacht angepasst.

Tageslicht steht meistens ausreichend zur Verfügung – es muss nur zielgerichtet an den Arbeitsplätzen genutzt werden. Werden Arbeitsplätze mit ausreichendem Tageslicht beleuchtet, wirkt es auch stimulierend und motivierend auf die Mitarbeitenden, die in Innenräumen arbeiten. Haben die Mitarbeitenden zudem eine gute Sichtverbindung nach aussen, erhalten sie Informationen z. B. über ihre Umgebung und das Wetter, die zu ihrem Wohlbefinden beitragen können.

In unserer Umgebung gibt es verschiedene Möglichkeiten, Tageslicht zu tanken und ins Freie zu blicken:

- *Sie kommen während Ihrer Arbeit an verglasten Fassadenöffnungen oder offenen Türen vorbei. Nutzen Sie die Gelegenheit, um kurz ins Freie zu blicken.*
- *Sie haben die Möglichkeit, Ihre Pausen in einem Pausenraum oder Restaurant mit Tageslicht zu verbringen. Nutzen Sie diese Gelegenheit zum Tanken von Tageslicht.*
- *Wenn es in der Umgebung Ihres Arbeitsplatzes keine Fenster gibt und Sie das Bedürfnis nach Tageslicht oder nach Sicht ins Freie (z. B. bei trockenen oder müden Augen) haben, suchen Sie bewusst ein Fenster in Ihrer Nähe auf und blicken nach draussen. Bei fensterlosen Bereichen gehen Sie ins Freie. Nutzen Sie diesen Moment persönlich zur aktiven und bewussten Erholung und Entspannung. Dafür haben Sie das Anrecht auf Zusatzpausen von 20 Minuten pro Halbtage. (Hinweis: Wenn Sie bereits bezahlte Pausen haben, z. B. eine 15 Minuten-Pause am Vormittag, können diese mit eingerechnet werden.)*

Sprechen Sie sich mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten ab.